



Regierungsrat des Kantons Uri

Auszug aus dem Protokoll

15. Oktober 2013

Nr. 2013-612 R-360-12 Interpellation Max Baumann, Spiringen, zum Luchsbestand im Kanton Uri; Antwort des Regierungsrats

Am 22. Mai 2013 reichte Landrat Max Baumann, Spiringen, eine Interpellation zum Luchsbestand im Kanton Uri ein. Darin werden dem Regierungsrat Fragen gestellt, die nachstehend beantwortet werden.

I. Allgemeine Bemerkungen

Der Luchs starb in der Schweiz während des 19. Jahrhunderts aus. Die letzte historische Beobachtung erfolgte 1904 beim Simplonpass. Der Luchs wurde mit allen Mitteln verfolgt, aber auch die Lebensgrundlage war zerstört: Die Wälder waren weitgehend abgeholzt, die Beutetiere ausgerottet. Mit der Rettung der Wälder und der wilden Paarhufer im 20. Jahrhundert waren die ökologischen Voraussetzungen für eine Wiederansiedlung gegeben. 1967 fasste der Bundesrat einen entsprechenden Beschluss. 1971 wurden die ersten Luchspaare aus den Karpaten im Kanton Obwalden freigelassen. Seither hat sich in der Schweiz der Luchsbestand kontinuierlich vergrössert.

Luchse ernähren sich hauptsächlich von Schalenwild (Rehe und Gämsen), was je nach Luchsdichte zu einer merklichen Abnahme der Wildbestände und daher auch zu einer Einbusse bei der Nutzung des kantonalen Jagdregals führen kann. Auf der anderen Seite hat die Präsenz des Luchses auf die Wildverbissituation in den Schutzwäldern eine positive Wirkung. Diese beiden Sichtweisen gilt es grundsätzlich gegenüberzustellen.

II. Beantwortung der gestellten Fragen

1. *Teilt der Regierungsrat die Meinung, dass der Luchsbestand im Kanton Uri im Besonderen westlich der Reuss eine zu hohe Dichte aufweist?*

In der Schweiz leben zwei gut etablierte Luchspopulationen, eine im Jura (Schätzung von rund 50 adulten Luchsen) und eine in den Alpen (Schätzung von rund 100 adulten Luchsen). Die Grösse mittlerer Wohngebiete von Weibchen betragen 90 km² und von Männchen 150 km². Um Luchsdichten abschätzen zu können, führen die Kantone zusammen mit dem Bund so genannte Fotofallenmonitorings durch. Im Gebiet "Zentralschweiz West", das Teile der Gemeinden Seelisberg und Isenthal umfasst, konnte so die Luchsdichte 2011 letztmals mit 1,3 Luchs pro 100 km² (1,7 Luchse pro 100 km² geeignetem Habitat) abgeschätzt werden.

Dass diese Luchsdichte einen Einfluss auf die Schalenwildbestände haben kann, dürfte ausser Zweifel stehen. Die Präsenz des Luchses und damit die natürliche Bejagung des Schalenwilds hat unbestrittenermassen einen positiven Effekt auf den Wildverbiss in Schutzwäldern. Monetär betrachtet, ist der positive Faktor des verminderten Wildverbisses einiges höher als der negative Faktor der Einbusse beim Jagdregal. Aufgrund dieser Gegenüberstellung teilt daher der Regierungsrat die Meinung nicht, dass momentan der Luchsbestand im Kanton Uri eine zu hohe Dichte aufweist.

Betrachtet man zudem die gesamtschweizerische Situation, dann sieht man, dass die Luchsdichten in den Nordwestalpen (Berner Oberland/Waadt) mit zwei Luchsen pro 100 km² (2,1 Luchse pro 100 km² geeignetem Habitat) und im Jura mit gar 2,9 Luchsen pro 100 km² (3,6 Luchse pro 100 km² geeignetem Habitat) noch deutlich höher sind als in der Region Zentralschweiz West.

2. *Ist der Regierungsrat bereit beim zuständigen Bundesamt (Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation) ein Gesuch einzureichen um den Luchsbestand im Kanton Uri zu reduzieren?*

Regulationsmassnahmen von geschützten Tierarten und damit beim Luchs sind insbesondere gemäss Artikel 4 Absatz 1 Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (Jagdverordnung; SR 922.01) möglich. Gemäss dieser Regelung kann in Luchsbestände eingegriffen werden, wenn grosse Schäden an Nutztierbeständen entstehen oder wenn hohe Einbussen bei der Nutzung der Jagdregale entstehen.

Da das Management der Grossraubtiere in so genannten Kompartimenten verläuft (Kompartiment Zentralschweiz West mit den Kantonen UR/NW/OW/LU/BE) braucht es für Abschussbewilligungen von Grossraubtieren einen Beschluss der Interkantonalen Kommission (IKK) des entsprechenden Kompartimentes. Nach einem entsprechenden

Beschluss der IKK kann der Kanton beim Bund eine Abschussbewilligung beantragen. Bei positivem Entscheid des Bunds muss die Abschussverfügung den zur Verbandsbeschwerde berechtigten Organisationen gemäss Artikel 2 Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz (NHG; SR 451) eröffnet werden.

Für den Abschuss von schadenstiftenden Luchsen bei Nutztierbeständen sind die Abschusskriterien im Luchskonzept klar umschrieben. So ist das Kriterium für den Abschuss eines schadenstiftenden Luchses mindestens 15 gerissene Nutztiere im Umkreis von fünf km Radius während eines Jahrs bei zumutbaren Schutzmassnahmen.

Damit auch für Abschüsse von Luchsen bei hohen Jagdregaleinbussen klare Kriterien zur Anwendung gelangen, überarbeitet der Bund das bestehende Luchskonzept, damit bei entsprechenden Gesuchen die Kriterien Schalenwildbestandsgrössen, Art und örtlicher Bereich des Schadens, Art des geplanten Eingriffs und dessen Auswirkung auf den Luchsbestand und die Verjüngungssituation im Wald einheitlich und vergleichbar aufgezeigt werden können. Es ist vorgesehen, dass die Neufassung des Luchskonzepts bis Ende 2014 vorliegt. Es gilt also insbesondere zwischen den Einbussen beim Jagdregal und der Verjüngungssituation im Wald abzuwägen. Diese Verjüngungssituation im Kanton Uri hat sich zwar in den letzten Jahren verbessert, der Wildverbiss ist jedoch immer noch in einem Grenzbereich.

Bis anhin wurde gemäss dieser rechtlichen Möglichkeit bezüglich Jagdregaleinbussen schweizweit noch keine Luchsregulation durchgeführt. In Anbetracht der Überarbeitung des Luchskonzepts Schweiz sowie der Gegenüberstellung von Einbussen beim Jagdregal zur Verjüngungssituation im Wald betrachtet es der Regierungsrat als zielführend, zuerst die Neufassung des Luchskonzepts abzuwarten, bevor ein Gesuch für Luchsabschüsse geprüft und allenfalls beim Bund eingereicht wird.

3. Ist der Regierungsrat bereit bei einer Bewilligung durch das Bundesamt eine Reduktion des Luchsbestandes vorzunehmen?

Nach Vorliegen des überarbeiteten Luchskonzepts Schweiz und nach Konsultation der IKK wird der Regierungsrat Gesuche für Luchsabschüsse sorgfältig prüfen und je nach Prüfergebnis eine Abschussbewilligung beim Bund beantragen. Würde dann eine solche Bewilligung des Bunds vorliegen, ist der Regierungsrat gewillt, diese umzusetzen.

4. Ist der Regierungsrat bereit bei einer Bewilligung durch das Bundesamt die Reduktion des Luchsbestandes mit der Wildhut und geeigneten Jägern sofort umzusetzen?

Sollte sich die Situation so präsentieren, dass der Regierungsrat einen Eingriff in den Luchsbestand als sinnvoll erachtet und das Bundesamt dies gemäss der vorgesehenen Verfahrensabläufe entsprechend bewilligt, so werden allfällige Bestandseingriffe durch die Wildhut vorgenommen.

Mitteilung an Mitglieder des Landrats (mit Interpellationstext); Mitglieder des Regierungsrats; Rathauspresse; Standeskanzlei; Amt für Forst und Jagd; Direktionssekretariat Sicherheitsdirektion und Sicherheitsdirektion.

Im Auftrag des Regierungsrats
Standeskanzlei Uri
Der Kanzleidirektor-Stv.

